

**Ausschussdrucksache**

(03.01.2024)

Inhalt:

Schreiben des Landesjugendrings

zur

Anhörung des Sozialausschusses am 10.01.2024

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen  
mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze  
(Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V)**

- Drucksache 8/2714 -

hier:

Stellungnahme zur Anhörung



---

## **Verbandsanhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung und landesweiten Förderung von Vorhaben der Kinder- und Jugendbeteiligung (Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz - KiJuBG M-V) vom 12. Juli 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf des Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes angehört zu werden. Wir begrüßen die Initiative, die wirkungsvolle Beteiligung von jungen Menschen gesetzlich zu verankern. Seit vielen Jahren wünschen sich Akteur\*innen der Kinder- und Jugendarbeit einen Gesetzgebungsprozess, weil die Bedarfslage so deutlich ist. Junge Menschen wollen sich verbindlich an der Mitgestaltung der Gesellschaft beteiligen. Jetzt geht Mecklenburg-Vorpommern diesen gewichtigen Schritt. Es ist ein notwendiger Schritt, um die Rechte von jungen Menschen auf Mitwirkung zu gewährleisten. Die Demokratie ist auf die Mitwirkung aller angewiesen, selbstverständlich auch auf die jungen Menschen. Diese Mitwirkung wird durch die folgende Gesetzgebung gestärkt. Das ist richtig und wichtig!

Wir setzen uns dafür ein, dass es in Mecklenburg-Vorpommern selbstverständlich ist, junge Menschen zu beteiligen. Dafür ist es wichtig, dass das Gesetz zur Kinder- und Jugendbeteiligung so konkret und verbindlich wie möglich gefasst wird, denn nur so kann sichergestellt werden, dass junge Menschen auf Augenhöhe mitwirken können. Nur so wird es dazu kommen, dass positive Demokratieerfahrungen für junge Menschen ermöglicht werden.

In diesem Sinne haben wir folgende Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

### **Muss-Regelung**

Konkret ist ein Beteiligungsgesetz nur, wenn klar definiert ist, dass junge Menschen in den sie betreffenden Fragen beteiligt werden *müssen*. Wenn Beteiligung nicht verpflichtend geregelt wird, müssen junge Menschen sich Ihren Platz erst erstreiten. Die damit verbundenen Hürden sind für die meisten jungen Menschen zu schwer zu überwinden. Das gilt vor allem für weniger gut vernetzte und finanziell schlechter gestellte junge Menschen. Wir wollen aber die jungen Menschen begeistern, sich einzumischen, um eine demokratisch gelebte Praxis in den Kommunen zu fördern.



---

**Deshalb ist im Entwurf die Soll-Formulierung durch ein "müssen" zu ersetzen (§2 Abs. 2; §3 Abs. 1 und 3; §4 Abs. 1).**

Wenn eine Soll-Regelung formuliert wird, werden Landkreise und Gemeinden immer Gründe finden, die der Umsetzung im Wege stehen – zuvorderst: Finanzen und Fachkräftemangel. Das würde dazu führen, dass alle involvierten jungen Menschen sich nicht ernst genommen fühlen. Denn beteiligen *sollen* sie sich jetzt schon. Eine Soll-Regelung wird nicht zu mehr Beteiligung von jungen Menschen im Land Mecklenburg-Vorpommern führen.

Eine verpflichtende Umsetzung der Beteiligung von jungen Menschen ist in anderen Bundesländern bereits gesetzlich geregelt:

- seit 2015 in Baden-Württemberg: Gemeindeordnung § 41a  
<https://gesetze.io/gesetze/bw/gemo/41a>
- seit 2018 in Brandenburg: Kommunalverfassung § 18a  
<https://gesetze.io/gesetze/bb/bbgkverf/18a>
- seit 2006 in Hamburg: Bezirksverwaltungsgesetz § 33  
<https://gesetze.io/gesetze/hh/bezvg/33>
- seit 1996 in Schleswig-Holstein: Gemeindeordnung §47f  
<https://gesetze.io/gesetze/sh/go/47f>

Für Mecklenburg-Vorpommern lassen sich aus diesen Gesetzen passende Regelungen entwickeln. Diese können einerseits berücksichtigen, dass die Rahmenbedingungen der jeweiligen Gemeinden unterschiedlich sind und die Beteiligungsformate sich daran orientieren müssen. Andererseits muss sie die Gemeinden in die Verantwortung nehmen, die Beteiligung junger Menschen zu gewährleisten. Deshalb muss die Erarbeitung eines Konzepts zur Beteiligung junger Menschen, das die jeweils konkreten Bedarfe und Möglichkeiten vor Ort berücksichtigt, auf kommunaler Ebene verbindlich und einklagbar sein. Die konkrete Ausgestaltung des Konzepts bleibt dabei offen und soll entwickelt und angepasst werden. Dabei sind die Wünsche und Anregungen der jungen Menschen laufend zu berücksichtigen.

Mit dem Beteiligungsnetzwerk (BTN) haben wir in M-V eine erprobte Struktur, die die kommunale Ebene bei der Umsetzung beraten und unterstützen kann. Das BTN kann dies leisten, insofern die entsprechenden Ressourcen nachhaltig und ausreichend umfangreich zur Verfügung gestellt werden (vgl. verbindliche Rahmenbedingungen).



---

Sollte neben der fachlichen Argumentation für eine "Soll-Regelung" auf kommunaler Ebene auch auf die kommunale Selbstverwaltung und die haushalterische Argumentation der Konnexität verwiesen werden, ist dies einerseits fachlich notwendigerweise abzulehnen, wie bereits ausgeführt. Andererseits ist zu betonen, dass der Verweis auf Konnexität und kommunale Selbstverwaltung in Bezug auf die im Gesetzesentwurf formulierte "Soll-Regelung" für die Beteiligung auf Landesebene nicht greift. Hier wird in der Begründung lediglich auf die Parallelität verwiesen. (vgl. Begründung zu § 4 Abs. 1 Satz 1 in Bezug auf §2 Abs. 2 Satz 1) Dies überzeugt nicht. Eine Landesregierung, muss für ihren hoheitlichen Regelungsbereich eine "Muss-Regelung" auf Landesebene gesetzlich verankern, wenn sie ihren eigenen Ansprüchen gerecht werden will und vor allem, wenn sie eine echte, rechtsverbindliche und damit nachhaltige Beteiligung junger Menschen etablieren und ausbauen will. Für diese Beteiligung auf Landesebene sind entsprechend zu den in 2022/23 zur Verfügung gestellten Mittel für die Beteiligung von jungen Menschen auf Landesebene zusätzliche haushalterische Mittel zu veranschlagen.

Wir plädieren dafür, in der wiederholt vorkommenden Formulierung "spezifische Interessen" junger Menschen den gesamten Gesetzestext zu schärfen. Es ist grundsätzlich zu fassen, dass junge Menschen selbst bestimmen, was ihre Interessen und Belange sind. Das kann und darf nicht die jeweilige Kommune für sie entscheiden. Somit muss es ein Partizipationsangebot für junge Menschen in grundsätzlich **allen** Themen geben. Die Hoheit über die Definition der "spezifischen" Interessen obliegt den jungen Menschen selbst. (vgl. §2 Abs. 2; §3 Abs.2 und §4 Abs. 1).

## **Verbindliche Rahmenbedingungen**

Die Beteiligung von jungen Menschen braucht verlässliche Strukturen. Diese können nur gewährleistet werden, wenn ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die nötigen Ressourcen bereitzustellen. Benötigt werden geschultes Personal, genügend Zeit und geeignetes Material. Dabei dürfen Beteiligungsprozesse nicht den Ermessensspielraum der "Leistungsfähigkeit" der Landkreise und Gemeinden zum Opfer fallen. Dementsprechend ist in §2 Abs. 1 die Formulierung "ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit" zu streichen.

Damit das Beteiligungsnetzwerk an dieser Stelle verlässlich unterstützend (vgl. Begründung zu §5) tätig werden kann, ist eine entsprechende Hinterlegung im Landeshaushalt zwingend notwendig:



- Finanzierung BTN kommunale Ebene (jeweils mindestens zwei Stellen pro Landkreis/kreisfreier Stadt, die mit Sach- Verwaltungs- und Personalkosten ausgestattet sind),
- Finanzierung der landesweiten Fachstellen und Landeskoordination des BTN.
- Auf kommunaler und Landesebene sind die Eingruppierungen entsprechend der Voraussetzungen und Qualifizierung haushalterisch mitzuplanen.

Im Sinne der Transparenz und Verbindlichkeit bedarf es einer Präzision der Dokumentations- und Evaluations-Maßgaben im Gesetzestext.

- § 4 Absatz 1 Satz 3: „Das Ergebnis dieser Folgenabschätzung ist zu dokumentieren.“

Es ist zu konkretisieren, wie und mit welchem Zeitlauf die Dokumentation zu erfolgen hat.

- § 7 Evaluation: „Die Wirksamkeit dieses Gesetzes, insbesondere dessen Umsetzung auf Ebene der Gemeinden und Gemeindeverbände wird durch die Landesregierung spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluiert.“

Die Evaluation hat fortlaufend und nachhaltig zu erfolgen. Die Evaluationsmethodik ist ebenfalls der Zielgruppe junger Menschen anzupassen. Die Ergebnisse der Evaluation sind transparent und ansprechend offenzulegen.

## **Geschäftsstelle für Beteiligung von jungen Menschen**

Wir begrüßen ausdrücklich die Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Beteiligung von jungen Menschen. Sie ist für die Konzeptionierung und Umsetzung einer Beteiligung junger Menschen auf Landesebene notwendige Bedingung. In diesem Rahmen sind mindestens ein\*e leitende\*r Referent\*in und eine Verwaltungsfachkraft mit entsprechenden Sach- und Personalkosten zu finanzieren.

Um die Beteiligung von jungen Menschen auf Landesebene verbindlich zu gestalten, bedarf es bei der in §4 Abs. 3 vorgesehenen Umsetzbarkeitsprüfung in Bezug auf Stellungnahmen von jungen Menschen einer Frist von höchstens 6 Wochen.





Zudem ist es notwendig, über die Option der Stellungnahmen hinaus Kinder- und jugendgerechte Beteiligung strukturell verbindlich zu verankern. Dazu bedarf es einer benannten Schnittstelle zur Landesregierung. Hier sind verschiedenen Möglichkeiten vorstellbar. Zu präferieren ist ein\*e **Beauftragte\*r für junge Menschen innerhalb der Landesregierung**, die als Gegenüber zur Geschäftsstelle, mithin zur Beteiligung auf Landesebene, fungiert. Das Büro einer Beauftragten für junge Menschen ist in der Staatskanzlei anzusiedeln. Überdies kann hier die Etablierung eines Jugendchecks (Verweis auf Bundesebene Der Jugend-Check - KomJC) verortet sein. Diese Instrumente - sowohl das der Beauftragten als auch das des Jugendchecks - finden bisher keinerlei Berücksichtigung im Gesetzesentwurf. Dieser ist entsprechend zu erweitern. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Länder Brandenburg und Sachsen, die bereits eine Beauftragtenstruktur erfolgreich etabliert haben.

Bis zur Umsetzung dieser Instrumente, kann durch die Schnittstelle zur Landesregierung über einen verbindlichen, gesetzlich verankerten Dialogrhythmus (mindestens drei Mal im Jahr) zwischen dem Kabinett und der Geschäftsstelle bzw. der Beteiligung junger Menschen auf Landesebene eine Brücke geschaffen werden. Nur wenn ein regelmäßiger, gesetzlich verbrieft Austausch mit Wirkungsanspruch umgesetzt wird, ist von einem Zuwachs der Mitwirkung junger Menschen an landespolitischen Entscheidungsprozessen auszugehen.

## **Vielfältige Beteiligungsformen und -akteure**

In § 2 Absatz 4 werden Formen geeigneter Beteiligung aufgezählt, nämlich an erster Stelle „Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien, insbesondere Kinder- und Jugendparlamente, -räte, -beiräte und -foren oder Beiräte in Einrichtungen und Vertretungen von Schülerinnen und Schüler[n]“. Der Begriff Gremium kann und muss jedoch weiter gefasst werden und schließt damit verschiedenste Akteur\*innen und vielfältige Formate ein, wie (nonformale) Gruppen junger Menschen und Initiativen. Hier sind die Jugendgremien der Jugendverbände und formal unabhängige Gruppierungen junger Menschen zuvorderst zu nennen. Diese sind ebenfalls im Gesetz zu erwähnen. Außerdem sind Organisationen, die im Interesse junger Menschen aktiv sind, wie z.B. Jugendverbände, Stadt- und Kreisjugendringe, als Struktur einzubeziehen und nicht lediglich im Hinblick auf die in Punkt 5 genannten projektbezogenen Beteiligungsformate. Dies ist nachzuholen.

Überdies sei betont, dass eine Aufzählungsreihenfolge keine Wertigkeit implizieren darf. Die unterschiedlichen Akteur\*innen und Formate sind gleichwertig zu behandeln.



---

## Verhältnis von Beteiligung und Ombudschaft

Im §6 des Gesetzesentwurfes wird die Einrichtung von Ombudsstellen festgeschrieben. Grundsätzlich begrüßen wir diese als Instrument für eine kinder- und jugendgerechtere Gesellschaft. Überdies ist die Umsetzung der Bundesgesetzgebung in diesem Punkt ohnehin unumstritten, allerdings nicht im Zuge der gesetzlichen Landesregelung der Kinder- und Jugendbeteiligung für Mecklenburg-Vorpommern. Im Zusammenhang mit der Beteiligung von jungen Menschen muss darauf verwiesen werden, dass Ombudschaft im fachlichen Diskurs keineswegs als Kern von Beteiligung zu verorten ist. Hier sei auf die Qualitätsstandards für die Beteiligung von jungen Menschen des BMFSFJ verwiesen. In der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt es:

- "...Bedeutung der ombudtschaftlichen Beratung und der dieser zugrundeliegenden partizipativen Elemente ..."

Dass der Ombudschaft partizipative Elemente zu Grunde liegen, macht sie mitnichten zu einem Kernbestandteil der Beteiligung von jungen Menschen. Vielmehr ist das Zugrunde liegen der partizipativen Elemente Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung von Ombudschaft. Besonders herauszustellen ist, dass die Verteilung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel diesem zwingend entsprechen muss. Sollte für die Einrichtung von Ombudsstellen in Mecklenburg-Vorpommern 2024/25 mehr Haushaltsmittel zur Verfügung stehen als für die zusätzlich zu den für die Kinder- und Jugendbeteiligung im Haushalt 2022/23 veranschlagten Verstärkungsmittel, würde dies verdeutlichen, dass das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz maßgeblich auf die Umsetzung der Bundesgesetzgebung zur Ombudschaft geht und nicht auf die Entwicklung der Beteiligung junger Menschen in Mecklenburg-Vorpommern zielt. Dies wäre entschieden abzulehnen!

## Formalia

Einige Formulierungen im vorliegenden Entwurf können so verstanden werden, dass sie bestimmte Gruppen ausschließen. Wir gehen davon aus, dass dies nicht im Sinne dieses Gesetzes ist und schlagen folgende Änderungen vor:

### **§ 1 Abs. 1, alle folgenden entsprechend**

In der gängigen Praxis werden in Projekten, Beteiligungsprozessen und -gremien Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen. Auch in bestehenden Kinder- und Jugendgremien im Land sind junge Menschen bis 27 Jahren engagiert aktiv. Diese Strukturen ermöglichen ihnen einen Zugang zu Entscheidungsprozessen, der ihnen sonst erschwert ist, da junge Menschen oft noch keine Lobby für ihre Interessen aufgebaut ha-



---

ben. Der vorliegende Entwurf gilt gemäß SGB 8 § 7 Abs. 1 nur für Menschen bis zum 18. Lebensjahr. Deshalb ist die Formulierung "Kinder und Jugendliche" durch "junge Menschen" zu ersetzen.

Ein Gesetz, welches ausschließlich für Jugendliche bis 18 Jahre gilt, würde die Kontinuität bestehender Projekte und Gremien gefährden und den für die Eigenständigkeit der Gremien notwendigen Wissenstransfer erschweren. Zudem läge es im Widerspruch zum wissenschaftlichen Stand mit Blick auf die Definition der Lebensphase "Jugend". Hier sei beispielhaft auf den letzten Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung verwiesen.

### **§ 3 Abs. 1**

Da gemäß §1 des vorliegenden Entwurfs *alle* jungen Menschen ein Recht auf Mitwirkung haben, haben nicht allein Städte und amtsfreie Gemeinden, sondern sämtliche Gemeinden jungen Menschen die Möglichkeit zu eröffnen, Kinder- und Jugendgremien zu gründen.

### **§ 8**

In § 8 Datenschutz wird die Erhebung von „personenbezogene[n] Daten zur rassischen und ethnischen Herkunft“ beschrieben. Diese Bezeichnung von „rassischer Herkunft“ ist unzeitgemäß und muss dringend gestrichen werden. Es stellt sich außerdem die Frage, ob und warum solche Daten in Beteiligungsformaten überhaupt erhoben werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

**Ina Bösefeldt**  
Geschäftsführerin Landesjugendring  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

**Theo Hadrath**  
1. Vorsitzender Landessportbund  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.









